

Bescheid

**über die Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 11. Januar 2011**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.12.2016

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-42/16

Zulassungsnummer:

Z-7.4-1066

Geltungsdauer

vom: **13. Dezember 2016**

bis: **13. Dezember 2021**

Antragsteller:

SP-Beton GmbH & Co. KG

Buchhorster Weg 2-10

21481 Lauenburg/Elbe

Zulassungsgegenstand:

**Bauart "ERUTEK SFR" zur Schrägführung
dreischaliger Schornsteine**

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-7.4-1066 vom 12. Dezember 2010.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAÖ

Datum:

11.01.2011

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-62/10

Zulassungsnummer:

Z-7.4-1066

Antragsteller:

SP-Beton GmbH & Co. KG

Buchhorster Weg 2 -10

21481 Lauenburg/Elbe

Geltungsdauer

vom: **12. Dezember 2010**

bis: **12. Dezember 2016**

Zulassungsgegenstand:

**Bauart "ERUTEK SFR" zur Schrägführung
dreischaliger ERUTEK-Systemschnsteine**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und sieben Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-7.4-1066 vom 21. Februar 2006.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Bauarten zur Herstellung eines schräg geführten Abschnittes für ERUTE[®]-Systemabgasanlagen mit lichten Weiten der Abgasführung von maximal Ø 25 cm.

Aus den Bausätzen der in Bezug genommenen Systemabgasanlagen mit CE-Kennzeichnung können - in Verbindung mit den Sonderbauteilen für die Schrägführung - dreischalige Abgasanlagen nach DIN V 18160-1:2006-01¹ hergestellt werden.

Die Leistung, Kennzeichnung und der Feuerwiderstand der ausgeführten Anlage (Systemabgasanlagen entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-7.1-3422) bleibt dabei unverändert.

Die Anwendung dieser Zulassung setzt voraus, dass die hier in Bezug genommenen Bauprodukte für Abgasanlagen für die vorgesehene Anwendung geeignet sind und die entsprechenden Anforderungen der Produktspezifikation erfüllen.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Bausätze zur Herstellung der schräg geführten Abgasanlagen bestehen aus Bauteilen, der in Tabelle 1 aufgeführten Systemabgasanlagen-Bausätze; dies sind die Formstücke aus Keramik für die Innenschale, Mineralfaserdämmplatten, Formstücke für die Außenschale sowie die Sonderbauteile für die Schrägführung.

Tabelle 1 Systemabgasanlagen-Bausätze nach DIN EN 13063-1

System-Abgasanlage	Produktklassifizierung	Beim DIBt hinterlegte Systembeschreibung Nr.	vom
"ERUTE [®] HFU"	EN 13063-1 - T400 N1 D 3 G50	27068-13063-1-0001/1	04.05.09
"ERUTE [®] ECO"	EN 13063-1 - T400 N1 D 3 G50	27068-13063-1-0002/1	04.05.09
"ERUTE [®] ECOmini"	EN 13063-1 - T400 N1 D 3 G50	27068-13063-1-0003/1	22.01.10

Jeder Bausatz wird entsprechend den Planungshinweisen (Ausführungsbeispiele siehe Anlagen 4 und 5) zusammengestellt. Die dazu erforderlichen Sonderbauteile werden für die benötigten Winkel nach Form und Maßen nach den Angaben der Anlagen 6 und 7 hergestellt.

2.1.1 Sonderbauteile - Keramik-Winkel (Sonderformstücke) für die Innenschale

Für die Richtungsänderungen der Innenschale sind Sonderformstücke nach den Angaben der Anlage 6 aus den gleichen Keramik-Innenrohren entsprechend DIN EN 1457:2003/AC2:2007-08² (derselbe Hersteller, dieselbe Artikelnummer), wie für die übrige Innenschale der Systeme nach Tabelle 1, herzustellen. Je zwei Keramikrohre sind oben und unten gleich schräg mit der Trennscheibe zuzuschneiden und mit dem Versetzmittel für die Innenschale zusammenzukleben. Anstelle der geklebten Sonderformstücke dürfen auch monolithische

1

DIN V 18160-1:2006-01

Abgasanlagen - Teil1: Planung und Ausführung

2

DIN EN 1457:2003/
AC2:2007-08

Keramik-Innenrohre – Anforderungen und Prüfungen



Sonderformstücke der Keramik-Innenrohre (derselbe Hersteller, dieselbe Produktbezeichnung und dieselben Leistungsmerkmale) wie für die übrige Innenschale verwendet werden.

2.1.2 Dämmstoffplatten für die Richtungsänderung der Dämmstoffschicht

Für die Richtungsänderungen der Dämmstoffschicht sind bauseits Sonderplatten aus den gleichen Dämmplatten (derselbe Hersteller, dieselbe Artikelnummer), wie für die übrige Dämmstoffschicht der Systeme nach Tabelle 1, passend zuzuschneiden. Dazu sind die Dämmplatten in die Sonderformstücke der Außenschale einzulegen und die überstehenden Teile der Dämmplatten abzutrennen.

2.1.3 Sonderbauteile - Sonderformstücke für die Richtungsänderung der Außenschale

Für die Richtungsänderungen der Außenschale sind je Richtungsänderung zwei gleich schräge Sonderformstücke nach den Angaben der Anlage 7 aus den gleichen Formstücken entsprechend DIN EN 12446:2003-08³ (derselbe Hersteller, dieselbe Artikelnummer), wie für die übrige Außenschale der Systeme nach Tabelle 1, werkmäßig herzustellen.

2.1.4 Sonderbauteile - Keramik-Formplatten (Sonderformstücke)

Als Auflager der Schrägführung und Abschluss der Schornsteinabschnitte darunter (untere Keramik-Formplatte nach Anlage 4) sowie als Abschluss der Schrägführung und Auflager der Schornsteinabschnitte darüber (obere Keramik-Formplatte nach Anlage 4) sind werkmäßig hergestellte Formplatten aus Keramik nach Anlage 6 zu verwenden. Die Keramik der Sonderbauteile muss dabei der Keramik der übrigen Innenschale (derselbe Hersteller, dieselbe Produktbezeichnung, dieselben Leistungsmerkmale) entsprechen.

2.2 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

Für den Entwurf und die Bemessung der Abgasanlagen mit schräg geführtem Abschnitt gelten die landesrechtlichen Vorschriften und sinngemäß die Bestimmungen von DIN V 18160-1:2006-01¹, Abschnitte 5 bis 13. Hierbei sind zusätzlich die im Abschnitt 2.3 aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung zu berücksichtigen.

Bei der Ausführung der schräg geführten Abgasanlage wird auf die Belüftung der abgasführenden Innenschale durch die Eckaussparungen der Außenschalenformstücke verzichtet.

2.3 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung der Schrägführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Systemschornstein. Darüber hinaus ist für den schräg geführten Abschnitt Folgendes zu beachten:

Die Abgasanlagen dürfen im senkrechten Abschnitt nur einmal schräg geführt werden. Die Höhe des Schornsteinabschnittes bis zur Schrägführung darf nicht mehr als 10 m betragen. Die Schrägführung muss in einem stets zugänglichen Raum liegen und darf nicht weniger als 60° zwischen der Schornsteinachse und der Waagerechten betragen.

Zunächst ist die standsichere Unterstützung für den schräg zu führenden Schornsteinabschnitt herzustellen. An den Knickstellen der Abgasanlage sind Abstützungen (Widerlager) vorzusehen. Anschließend ist der schräg geführte Abschnitt entsprechend den Angaben der Anlagen 1 bis 7 zu errichten; dabei ist zwischen dem Systemschornstein und der Unterstützung eine Trennschicht aus formbeständigen, nichtbrennbaren Mineralfaserdämmplatten einzubringen.

Unterhalb und oberhalb der Schrägführung sind werkmäßig hergestellte Keramik-Formplatten mit angeformten kreiszylindrischen Stützen einzubauen. Dabei sind die Lagerfugen der Außenschalen im Bereich der Keramik-Formplatten mit einem nichtbrennbaren, vollmineralischen Leichtmauermörtel herzustellen.

Es ist jeweils ein ausreichender Abstand zwischen dem oberen Ende des Innenschalenabschnittes und der Unterseite der Keramik-Formplatte einzuhalten. Die Dehnfuge muss mindestens 30 mm betragen. Im schräg geführten Abschnitt müssen die Lagerfugen im rechten Winkel zur Achse des Systemschornsteins verlaufen.

³

DIN EN 12446:2003-08 Abgasanlagen; Bauteile; Außenschalen aus Beton

In der Nähe der Knickstellen müssen entsprechend DIN V 18160-1:2006-01¹ Reinigungsöffnungen, einschließlich der keramischen Vorsatzschalen, angeordnet werden, um eine ordnungsgemäße Reinigung zu ermöglichen. Hinsichtlich der Standflächen gilt DIN 18160-5:2008-05⁴.

3 Übereinstimmungsnachweis

Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführte Bauart der Schrägführung bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) mit den Festlegungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

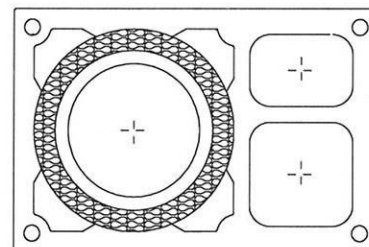
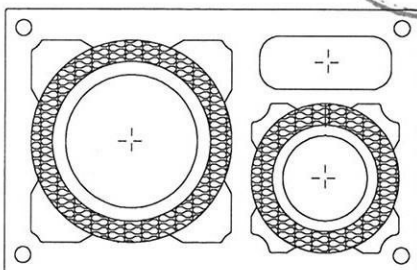
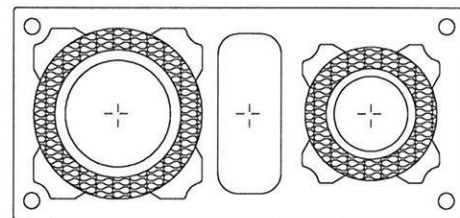
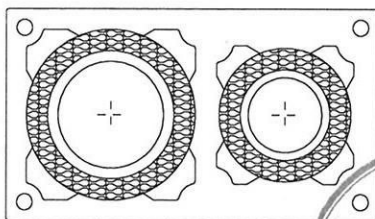
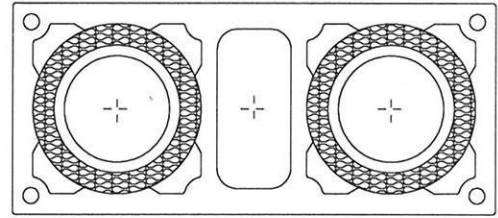
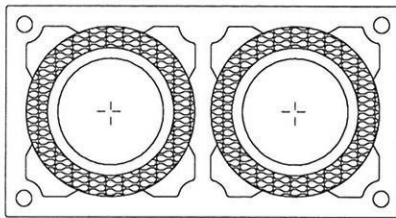
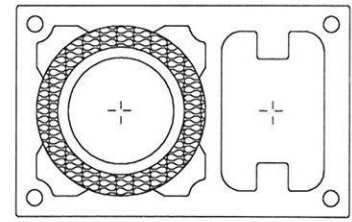
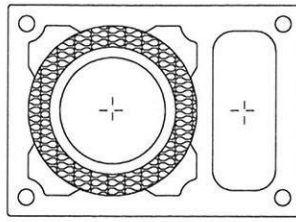
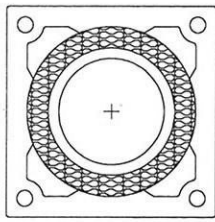
Der Unternehmer, der die Schrägführung erstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Schrägführung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Rudolf Kersten
Referatsleiter



⁴ DIN 18160-5: 2008-05

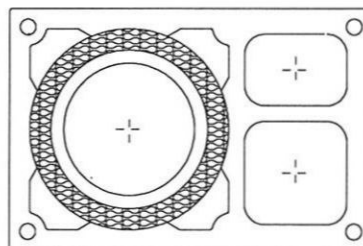
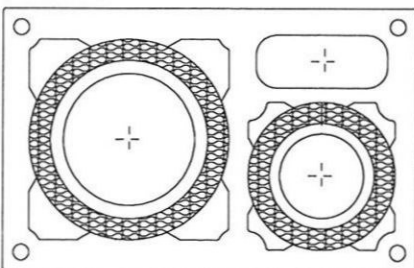
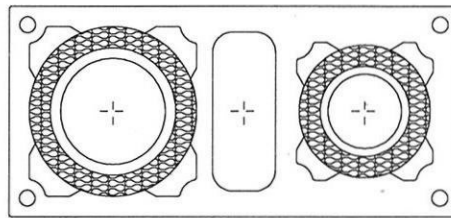
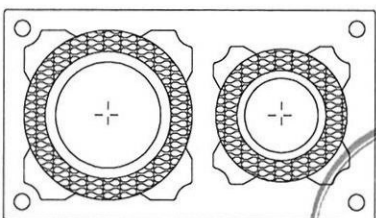
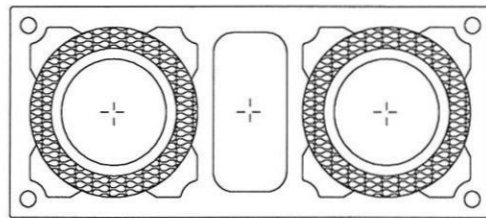
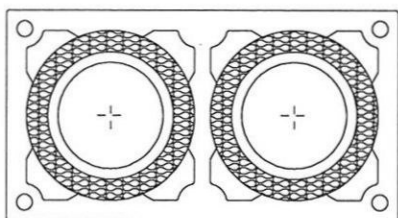
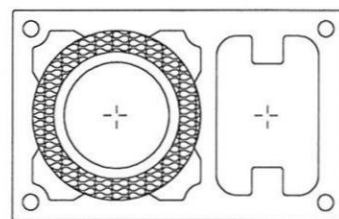
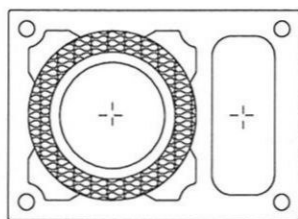
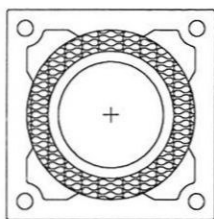
Abgasanlagen - Teil 5: Einrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten,
Anforderungen, Planung und Ausführung



hansebeton®

Bauart / Bausatz
„ERUTEC® SFR“
zur Schrägföhrung dreischaliger
ERUTEC® System-Schornsteine

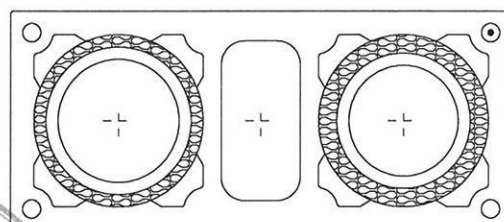
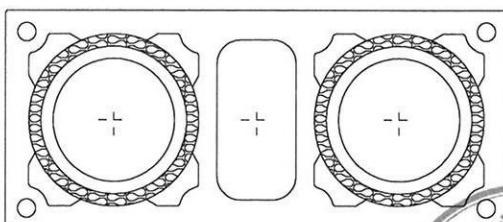
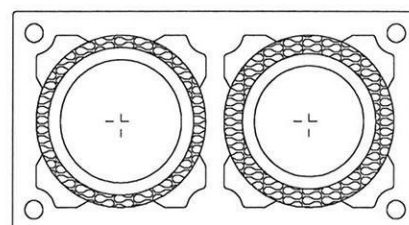
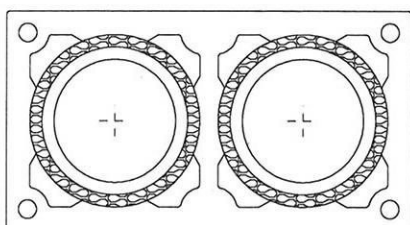
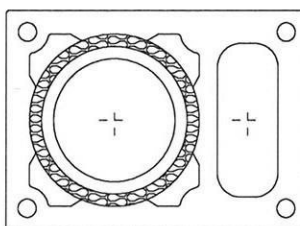
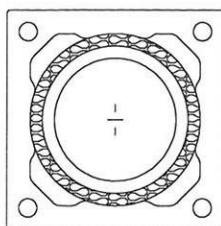
Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtl.
Zulassung Nr. Z-7.4-1066
vom *11. Januar 2011*



hansebeton[®]

Bauart / Bausatz
„ERUTEC® SFR“
zur Schrägföhrung dreischaliger
ERUTEC® System-Schornsteine

Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtl.
Zulassung Nr. Z-7.4-1066
vom 11. Januar 2011



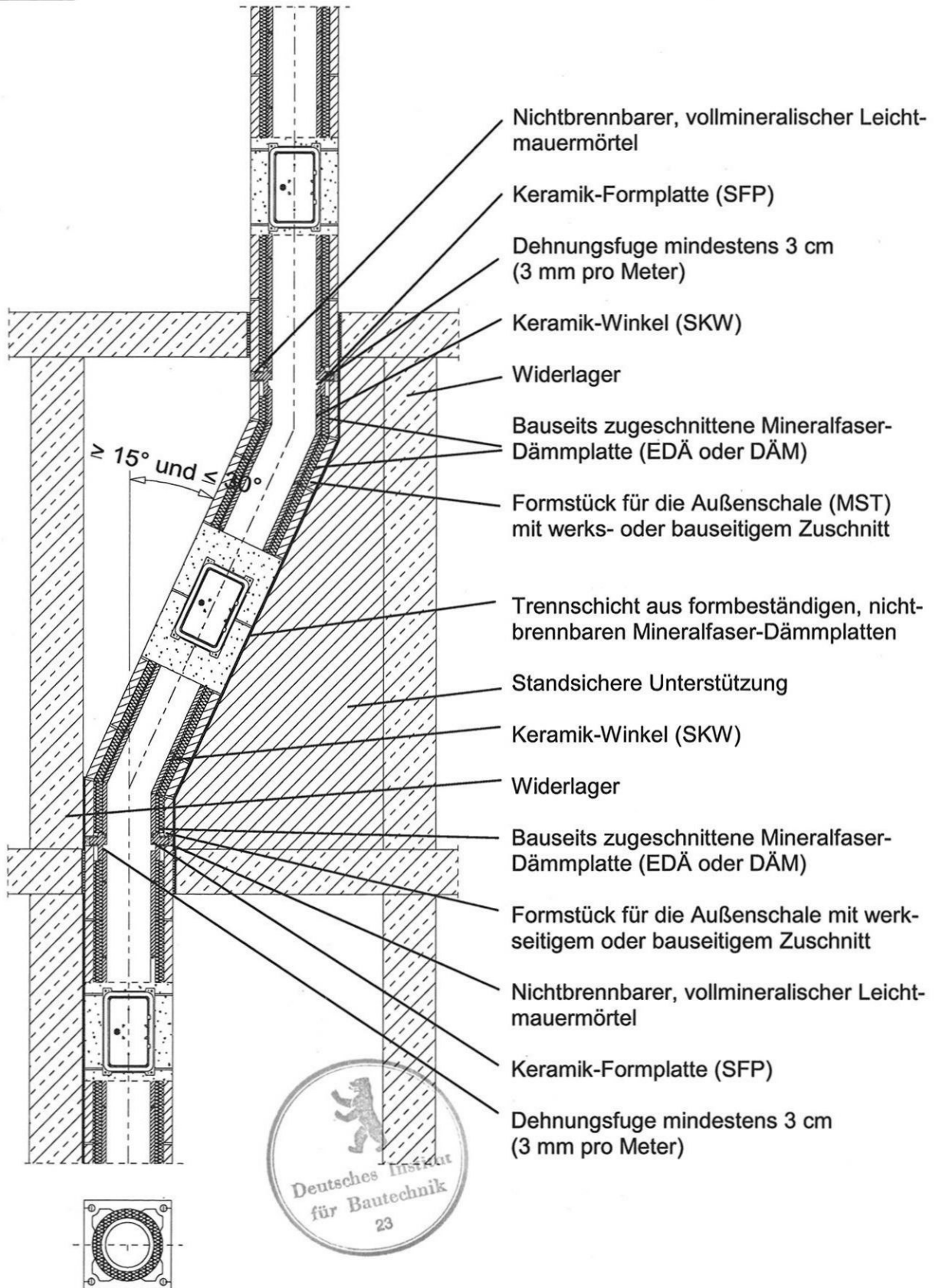
hansebeton®

Bauart / Bausatz
„ERUTEC® SFR“
zur Schrägführung dreischaliger
ERUTEC® System-Schornsteine

Anlage 3
zur allgemeinen bauaufsichtl.
Zulassung Nr. Z-7.4-1066
vom *11. Januar 2011*

Schemadarstellung der Schrägführung eines Abgasanlagen-Abschnittes (Beispiel)

Schnitt A-A



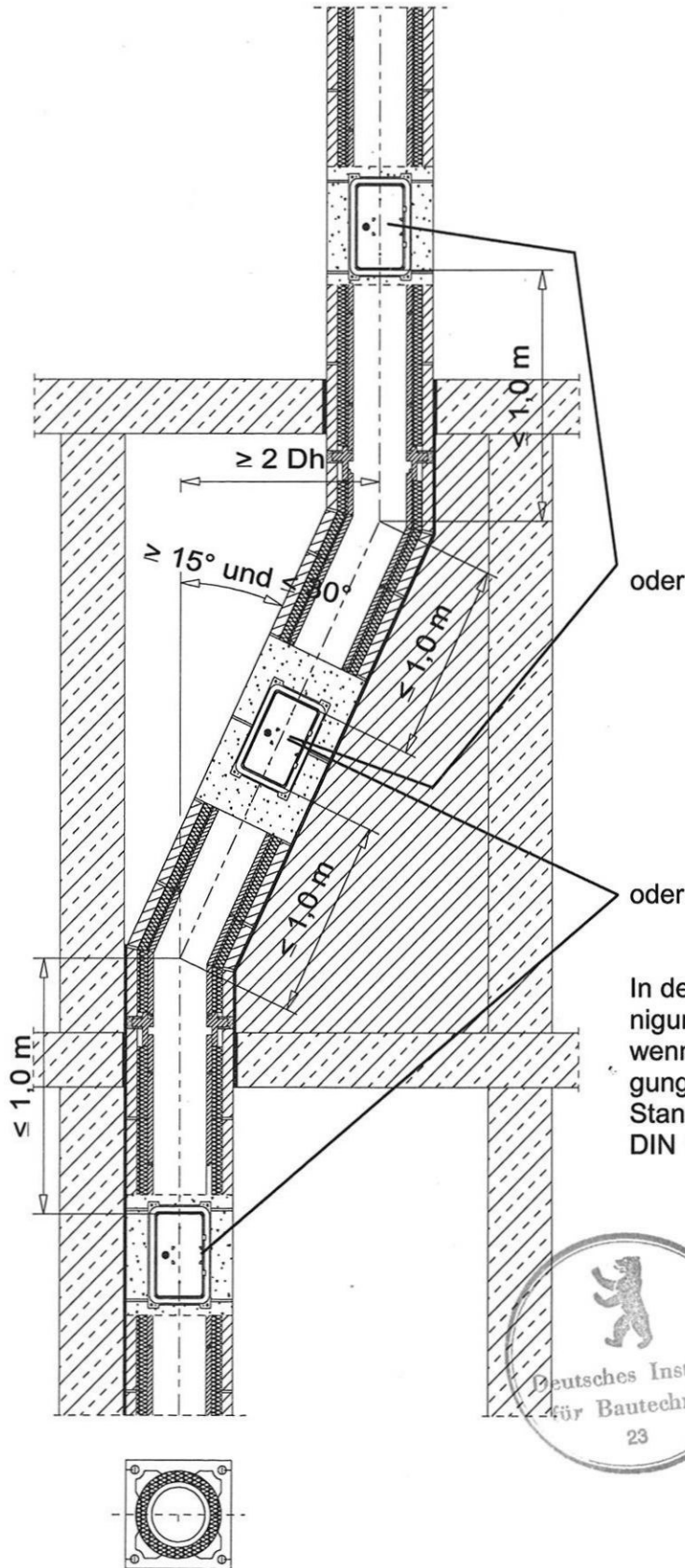
hansebeton[®]

Bauart / Bausatz
 „ERUTE[®]C SFR“
 zur Schrägführung dreischaliger
 ERUTE[®]C System-Schornsteine

Anlage 4
 zur allgemeinen bauaufsichtl.
 Zulassung Nr. Z-7.4-1066
 vom *11. Januar 2011*

Schemadarstellung der Anordnung der Reinigungsöffnungen im Bereich der Knickstellen (Beispiel)

Schnitt A-A



oder
oder
In der Nähe der Knickstellen müssen Reinigungsöffnungen angeordnet werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Reinigung erforderlich sind. Hinsichtlich der Standflächen gelten die Regelungen von DIN 18160-5:2008-05.



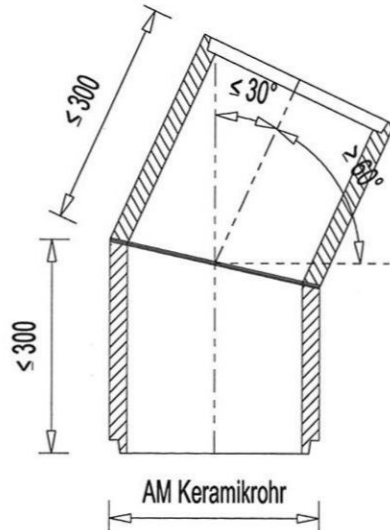
hansebeton[®]

Bauart / Bausatz
„ERUTEK[®] SFR“
zur Schrägföhrung dreischaliger
ERUTEK[®] System-Schornsteine

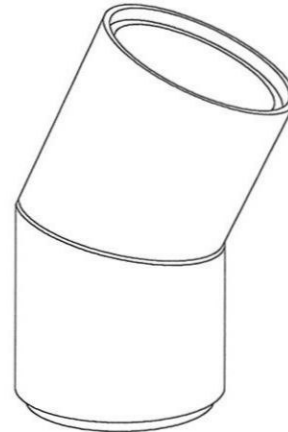
Anlage 5
zur allgemeinen bauaufsichtl.
Zulassung Nr. Z-7.4-1066
vom 11. Januar 2011

Keramik-Winkel (SKW)

Schnitt A-A

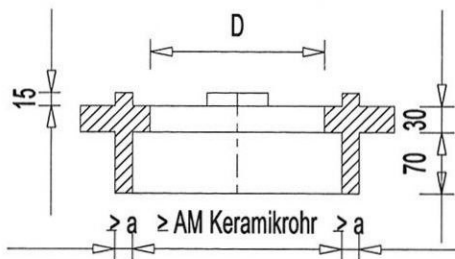


Technische Illustration,
Parallelperspektive (dimetrische Projektion)

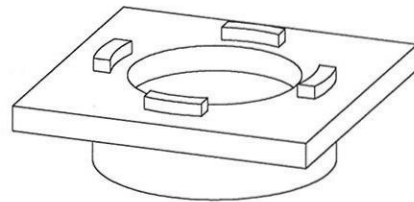


Keramik-Formplatte (SFP)

Schnitt A-A

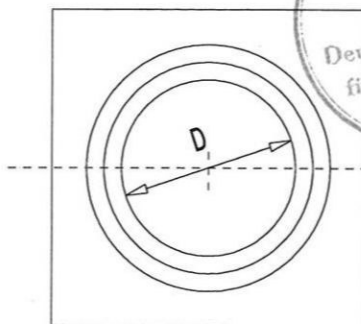


Technische Illustration,
Parallelperspektive (dimetrische Projektion)

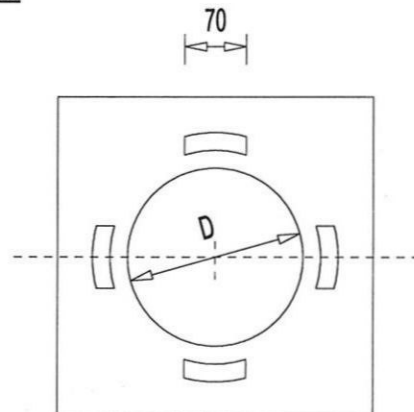


a = Wanddicke des Bauproduktes für die abgasführende Innenschale

Unterseite



Oberseite



Maßangaben in mm.

Zulässige Abweichungen gemäß der technischen Spezifikation des Bauproduktes für die Innenschale.

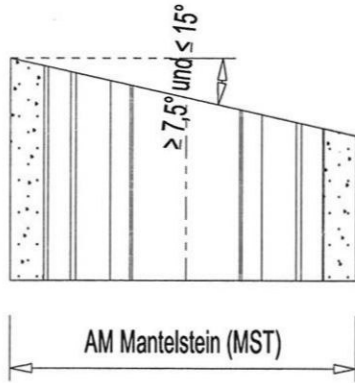
hansebeton®

Bauart / Bausatz
„ERUTEK® SFR“
zur Schrägföhrung dreischaliger
ERUTEK® System-Schornsteine

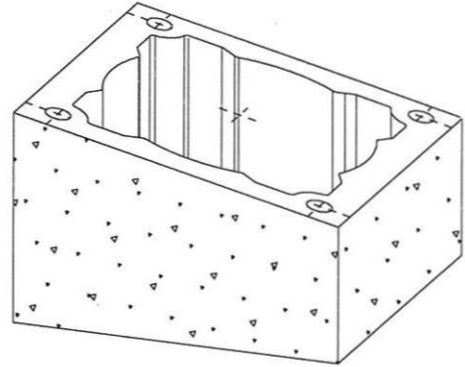
Anlage 6
zur allgemeinen bauaufsichtl.
Zulassung Nr. Z-7.4-1066
vom 11. Januar 2011

Formstück für die Außenschale (MST)

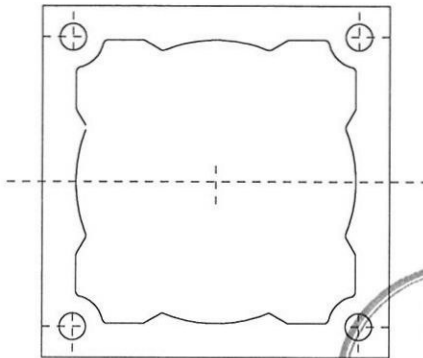
Schnitt A-A



Technische Illustration,
Parallelperspektive (dimetrische Projektion)



Oberseite



Maßangaben in mm.

Zulässige Abweichungen gemäß der technischen Spezifikation des Bauproduktes für die Außenschale.

hansebeton[®]

Bauart / Bausatz
„ERUTEK[®] SFR“
zur Schrägföhrung dreischaliger
ERUTEK[®] System-Schornsteine

Anlage 7
zur allgemeinen bauaufsichtl.
Zulassung Nr. Z-7.4-1066
vom 11. Januar 2011